



Adorfer Stadtbote



www.adorf-vogtland.de · Monatlich kostenlos für jeden Haushalt · Nummer 01 · 20. Januar 2021

Amtsblatt der Stadt Adorf/Vogtl. mit seinen Ortsteilen Leubetha, Jugelsburg, Remtengrün, Gettengrün, Freiberg, Rebersreuth, Arnsgrün

Redaktion: Frau Schmidt 037423-575-14 · stadtbote@adorf-vogtland.de · Anzeigen: 037467-289823 · medien@grimmdruck.com · Nächster Stadtbote: 10.02.2021 · Redaktionsschluss: 03.02.2021

Neujahrsansprache des Bürgermeisters 2021

*Reichtum ist viel.
Zufriedenheit ist mehr.
Gesundheit ist alles.*

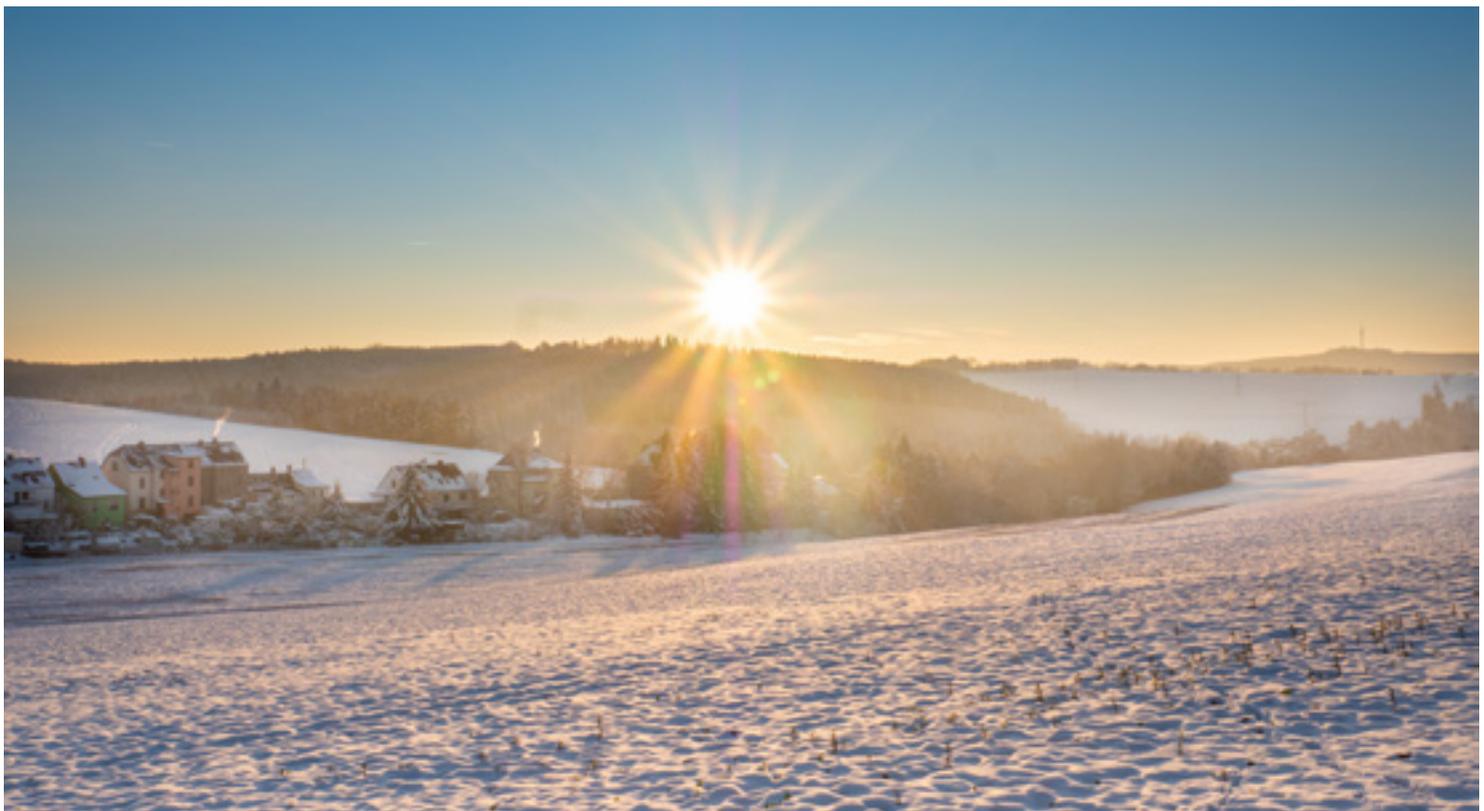
Zitat aus Asien

Das Jahr 2020 stand voll im Zeichen von Corona, speziell der Jahreswechsel hat für kaum fassbare Zahlen gesorgt und sicher viele Fragen aufgeworfen. Einige sind mittlerweile beantwortet, auf andere wird es wohl keine Antworten geben. Richtig zu erklären sind die Zahlen für mich nicht, auch wenn der Bearbeitungsrückstau im Landratsamt schon maßgeblich dafür verantwortlich war. Ein großer Schwerpunkt der Infektionen lag bei uns in Adorf im Seniorenhaus

Sonnengarten am Alten Acker. Glücklicherweise sind die Infektionen dank der vorausschauenden Maßnahmen seitens der Heimleitung und der hervorragenden Arbeit der Mitarbeiter*innen, sowie durch die Unterstützung durch 8 Bundeswehrkameraden wieder auf null und insgesamt in unserem Stadtgebiet stark rückläufig. Das Thema Corona und die verhängten Maßnahmen werden uns wohl auch im Jahr 2021 noch einige Zeit beschäftigen. Deshalb ist es wichtig sich an die Grundregeln zu halten und Vorsicht walten zu lassen, aber vor allem die Ruhe zu bewahren. Die Versorgungssituation wird derzeit als stabil eingeschätzt. Passen

Sie gut auf sich und Ihre Liebsten auf, unterstützen Sie bestmöglich unsere einheimischen Gewerbetreibenden, die es derzeit am schwersten haben, damit wir alle gut durch die nächsten Monate kommen und dann hoffentlich ab Sommer ganz langsam wieder in eine gewisse Normalität übergehen können. Wir werden verwaltungsseitig intensiv an allen geplanten Projekten weiterarbeiten und sicher gestärkt aus der Situation gehen. Bleiben wir alle weiterhin negativ – und damit positiv gestimmt. Wir sind stärker als das Virus!

Ihr Bürgermeister Rico Schmidt



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Adorf/Vogtl. und der Einrichtungen

Rathaus, Tel. 037423 / 575 – 0

Die Stadt Adorf/Vogtl. informiert:

Im Moment sind die regulären Öffnungszeiten der Verwaltung außer Kraft gesetzt. Bitte vereinbaren Sie unbedingt einen Termin! Wir erledigen auch vieles per Telefon oder E-Mail, soweit das möglich ist.

Standesamt:

Tel.: 037423/ 575-37

E-Mail: standesamt@adorf-vogtland.de

Einwohnermeldeamt:

Tel.: 037423/ 575-29 E-Mail: meldeamt@adorf-vogtland.de

Es wird darum gebeten mit Mundschutz zu erscheinen und gemäß der Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO), einen Mindestabstand von 1,50 m, auch in den Büroräumen, zu halten.

Aufgrund der aktuellen Lage bleiben alle anderen Abteilungen bis auf weiteres geschlossen. Alle unsere Mitarbeiter sind natürlich nach wie vor telefonisch oder per Mail zu erreichen.

Unter den vorgeschriebenen Einhaltungen der Hygienevorschriften haben zu den regulären Öffnungszeiten geöffnet:

Kleiderkammer, Tel. 037423 / 575 – 25

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Entsprechend der SächsCoronaSchVO ist die Kleiderkammer derzeit geschlossen.

Klein Vogtland/Botanischer Garten Tel. 037423/48060

täglich geöffnet von April bis Oktober 10.00 – 18.00 Uhr

Letzter Einlass 17.30 Uhr

Perlmuttermuseum und Fremdenverkehrsbüro, Tel. 037423 / 2247

Öffnungszeiten Februar bis November:

Dienstag bis Freitag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr

Samstag 10.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Sonn- und Feiertag 13.00 – 16.00 Uhr

Auskünfte erhalten Sie auch unter:

Museum Adorf; Freiburger Straße 8; 08626 Adorf/Vogtl.; Tel. 037423 / 2247 oder unter: museum@adorf-vogtland.de Entsprechend der SächsCoronaSchVO ist das Museum derzeit geschlossen.

Die Stadtverwaltung Adorf/Vogtl. informiert

- Der **Technische Ausschuss** trifft sich am **26.01.2021 um 19.00 Uhr** im **Ratssaal**.
- Der **Hauptausschuss** trifft sich am **02.02.2021 um 19.00 Uhr** im **Ratssaal**
- Der **Stadtrat** findet am **22.02.2021, um 19.00 Uhr**, in der **Aula der Zentralschule Adorf** statt.

Aus dem Stadtrat

In seiner öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 14.12.2020 wurden vom Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 63/2020

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt für die Maßnahme „Umbau eines bestehenden Gebäudes und Errichtung eines Neubaus als Zwischenbau zum Erlebniszentrum Perlmutter“ den Auftrag der Planungsleistung für die Objektplanung nach § 34 HOAI mit folgenden Honorarparametern 1.Grundleistungen: Honorarzone und-satz IV oben, Umbauschlag 20%, mitzuverarbeitende Bausubstanz 0; 2. Besondere Leistungen: Prüfung und Wertung von Nebenangeboten 450 €/Nebenangebot, Teilnahme an Sitzungen politischer Gremien (ab 4. Sitzung) 840 €/Sitzung; 3. Stundensätze: Geschäftsführer 110 €/Stunde; Architekt, Ingenieur 75 €/Stunde; Technischer Zeichner 55 €/Stunde und 4. Nebenkosten 5%, an das Büro Schulz und Schulz Architekten GmbH Lampestraße 6 in 04107 Leipzig zu vergeben. Es erfolgt eine stufenweise Beauftragung: Leistungsphasen 2 bis 3 mit 22 % (Stufe 1), Leistungsphasen 4 bis 6 mit 38 % (Stufe 2), Leistungsphasen 7 und 8 mit 36% (Stufe 3) und Leistungsphase 9 mit 2% (Stufe 4).

Stimmabgabe: 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen, 0 Befangenheit

Beschluss-Nr. 64/2020

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt den Wirtschaftsplan 2021 für den Stadtwald lt. beiliegender Anlage: Forstliche Wirtschaftsplanung 2021 für den Kommunalwald der Stadt Adorf/Vogtl.

Stimmabgabe: 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen, 0 Befangenheit

Beschluss-Nr. 67/2020

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt den Rückbau des ehemaligen Heizhauses Viola, inklusive Schornstein und den Neubau eines Parkplatzes für die innerstädtischen touristischen Angebote - Grundsatzbeschluss.

Stimmabgabe: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen, 0 Befangenheit

Beschluss-Nr. 68/2020

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt, den Auftrag Vergabe von Bauleistungen nach VOB § 3 Nr. 2 Beschränkte Ausschreibung – Los 1 Abbruch des Wohngebäudes Hellgasse 1 in 08626 Adorf/Vogtl.an den wirtschaftlichsten Bieter die Firma Knoll Tiefbau und Abbruch GmbH Dreihöfer Straße 18 in 08626 Eichigt mit einer geprüften Angebotssumme von brutto 50.336,98 € zu vergeben.

Stimmabgabe: 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen, 0 Befangenheit

Beschluss-Nr. 69/2020

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt, den Auftrag Vergabe von Bauleistungen nach VOB § 3 Nr. 2 Beschränkte Ausschreibung – Los 2 Freiflächengestaltung nach Abbruch des Wohngebäudes Hellgasse 1 in 08626 Adorf/Vogtl.an den wirtschaftlichsten Bieter die Firma Erd- und Tiefbau GmbH Ebersbach, Talsperrenstraße 4 in 08606 Oelsnitz mit einer geprüften Angebotssumme von brutto 20.210,78 € zu vergeben.

Stimmabgabe: 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen, 0 Befangenheit

Beschluss-Nr. 70/2020

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt die 3. Änderung der Vereinbarung über die Aufbringung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung „Michaeliskindergarten“ Am Alten Acker 29, 08626 Adorf/Vogtl..

Stimmabgabe: 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen, 0 Befangenheit

Beschluss-Nr. 73/2020

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt, das Museum Adorf mit seinen Ausstellungsteilen Klein-Vogtland/Botanischer Garten und Perlmutter- und Heimatmuseum ab 01.01.2021 als Regiebetrieb i.S.d. § 95 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO in der Form eines Betriebes gewerblicher Art weiterzuführen.

Stimmabgabe: 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen, 0 Befangenheit

Beschlüsse, die verfahrenstechnische Dinge im Stadtrat betreffen, sind nicht aufgeführt. Beschlossene Satzungen werden gesondert bekanntgemacht.

Satzung zur Regelung der Gemeinnützigkeit des Museums Adorf

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) sowie §§ 59 ff. der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2020 (BGBl. I S. 1512) hat der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Das Museum Adorf mit Sitz in Adorf/Vogtl. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtung ist die

Förderung von Bildung, Kultur, Heimatpflege, Heimatkunde, Wissenschaft und Umweltschutz.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung von vier Museumskomplexen: Perlmuttermuseum, Heimatmuseum, Botanischer Garten Adorf und Miniaturschauanlage Klein-Vogtland. Bestandteil der Tätigkeit ist die Einrichtung, Zugänglichmachung und Pflege der Ausstellungen und Sammlungen; außerdem die Förderung wissenschaftlicher Arbeit und museumspädagogische Angebote für Kinder.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Einrichtung an die Stadt Adorf/Vogtl., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Die Stadt Adorf/Vogtl. erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Adorf/Vogtl., 15.12.2020

Rico Schmidt, Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk gemäß § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Information der Stadtverwaltung Adorf/Vogtl.

Die Gratulation an unsere Jubilare ist zurzeit auf Grund der Pandemie nicht möglich. Das heißt, dass keine Gratulationen an unsere Jubilare durch den Bürgermeister Rico Schmidt in Adorf und auf unseren Ortsteilen ab dem 75. Geburtstag, folgend alle 5 Jahre sowie ab dem 90. Geburtstag jährlich ausgeführt werden. Wir bitten unsere Seniorinnen und Senioren wegen dieser notwendigen Maßnahme um Verständnis und wünschen Ihnen alles Gute, vor allem Gesundheit.

Satzung über die Zulässigkeit von Werbeanlagen Werbesatzung „Altstadtkern“

Aufgrund des § 4 Sächsischer Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), sowie des § 89 Absatz 1 Nummer 1 u.2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Werbesatzung umfasst den historischen Altstadtkern der Stadt Adorf/Vogtl.. Dieser wurde 1542 von einer hohen, festen Mauer mit Türmen und Basteien sowie drei stabilen Stadttoren, dem Freiburger Tor, dem Badertor und der Pforte umschlossen. Große Teile der Stadtmauer sind im Norden und Westen des Gebietes heute noch gut erhalten. Das Freiburger Tor ist das einzige erhaltene Stadttor des Vogtlandes. Wie vor ca. 700 Jahren üblich, bildet der Markt den Mittelpunkt des Altstadtkerns. Nach mehreren schweren Stadtbränden wurde der Altstadtkern im 18. Jahrhundert in seiner jetzigen Form errichtet. Bis heute sind wertvolle Bauwerke der Marktanlage aus dieser Zeit erhalten. Zahlreiche Gebäude stehen unter Denkmalschutz und genießen Umgebungsschutz.

§ 1 Ziel der Satzung

Mit der Satzung soll dem hohen Wert des historischen Stadtbildes Rechnung getragen werden. Die Satzung regelt die Gestaltung von Werbeanlagen.

§ 2 Sachlicher und örtlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung aller im Geltungsbereich befindlichen Werbeanlagen. Im Allgemeinen gilt die Satzung für genehmigungspflichtige und genehmigungsfreie Werbeanlagen i.S.d. § 61 Abs.2 Nr.12 SächsBO.

2. Der Geltungsbereich wird von folgenden Straßen eingegrenzt: im Osten beginnend am Graben, Johannisstraße, Einmündung Schützenstraße, Roter Turm Weg, linksseitig Bürgermeister-Todt-Straße, Storchenstraße, Kirchplatz und über den unteren Markt zum Graben.

3. Im Lageplan wird der Geltungsbereich dargestellt. Dieser endet an der Innenseite der schwarzen Umrandung.

Der Lageplan vom 03.11.2020 ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Werbeanlagen

Werbeanlagen (Anlagen der Außenwerbung) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen sowie für Zettelanschläge und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen (§ 10 Abs. 1 SächsBO)

§ 4 Genehmigungspflicht, Zuständigkeit

1. Nach SächsBO genehmigungsfreie Werbeanlagen an denkmalgeschützten Gebäuden und deren Umgebung bedürfen einer Genehmigung durch das Landratsamt Vogtlandkreis, untere Denkmalschutzbehörde (§12 SächsDSchG)

2. Nach SächsBO genehmigungsfreie Werbeanlagen, die weder an denkmalgeschützten Gebäuden noch in deren Umgebung angebracht werden sollen, dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt errichtet bzw. geändert werden.

3. Die Erlaubnis nach Abs. 2 ist mindestens 2 Monate vor Anbringung der Werbeanlage schriftlich bei der Stadt Adorf/Vogtl. Markt 1 in 08626 Adorf/Vogtl. zu beantragen.

§ 5 Anbringungsort von Werbeanlagen

1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

2. Werbeanlagen sind an Gebäudeaußenseiten nur zulässig

a) in der Erdgeschosszone und

b) in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses, wenn in der Erdgeschosszone eine Werbung nicht möglich ist

c) in begründeten Fällen, z.B. bei Giebelbemalungen oder wenn die Architektur bzw. Nutzung des Gebäudes dies notwendig werden lassen (z.B. Markt 31), kann von den Festsetzungen a) und b) befreit werden.

3. Werbeanlagen sind so aufzustellen und anzubringen, dass sie folgende Forderungen erfüllen:

a) Werbeanlagen dürfen in Maßstab, Form und Farbe den Charakter der Altstadt nicht stören und müssen sich im Ortsbild harmonisch einfügen

b) Werbeanlagen müssen sich eindeutig der Fassadenstruktur unterordnen,

Fassadenteile wie Gesimse, Pfeiler, Gewände, Erker, Tore u.ä. dürfen nicht überschritten, maßgeblich verdeckt oder in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden. Hinsichtlich Maßstab, Form Material, Farbe und Anbringungsart muss die Werbung auf die jeweilige Fassade abgestimmt sein.

c) Die horizontale Ausdehnung einer Werbeanlage darf nicht länger sein als 2/3 der Gebäudefront.

d) Eine Werbeanlage darf sich nicht auf mehr als ein Gebäude erstrecken.

4. Auf Grund der unterschiedlichen Architektur der Gebäude kann es sich bei der Beurteilung der Zulässigkeit nach 3a) und b) nur um Einzelfallentscheidungen handeln.

§ 6 Anforderung an Werbeanlagen

1. Anzahl von Werbeanlagen:

a) An der Stätte der Leistung sind höchstens zwei Werbeanlagen zulässig.

b) Bei einer Eckbebauung sind auf jeder Seite höchstens zwei Werbeanlagen zulässig.

c) Direkt auf einer Gebäudeecke sind Werbeanlagen unzulässig.

2. Art, Größe und Gestaltung von Werbeanlagen:

a) Werbeanlagen sind in ihrer Größe, Form, Farbe und Material den spezifischen architektonischen und städtebaulichen Gegebenheiten des Gebäudes, an dem sie angebracht werden sollen, optisch untergeordnet zu gestalten.

b) Befinden sich auf dem Grundstück mehr als eine Gewerbeeinheit, so müssen die Werbeanlagen gestalterisch aufeinander abgestimmt werden.

c) Als Werbeanlagen sind Schriftzüge auf der Fassade in Einzelbuchstaben und Zeichen, aufgemalt oder als plastische Schrift möglich.

d) Fassadenausleger sind zulässig. Die Größe, Form, Farbe und Material der Ausleger muss sich der architektonischen und städtebaulichen Gegebenheiten des Gebäudes, an dem er angebracht werden soll, optisch unterordnen.

§ 7 Unzulässige Werbeanlagen

1. Die Beleuchtung von Werbeanlagen mit Lauflicht- u. Wechsellicht oder Blinklichtwirkung ist unzulässig. Blendwirkungen sind auszuschließen. Die Beleuchtung von Werbeanlagen an Brandgiebelwänden ist unzulässig.

2. Die Verwendung von grellen und fluoreszierenden Farben ist unzulässig.

§ 8 Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können auf der Grundlage von § 67 Abs. 2 SächsBO Ausnahmen zugelassen und Befreiungen erteilt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i.S.d. § 87 Abs. 1 u. 2 SächsBO handelt,

a) wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage ohne die nach § 4 erforderliche Erlaubnis errichtet oder ändert,

b) wer abweichend von §§ 5 oder 6 dieser Satzung Werbeanlagen anbringt.

2. Jede Ordnungswidrigkeit kann nach § 87 Abs. 3 SächsBO mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 500.000 € geahndet werden. Um die Verhältnismäßigkeit zu wahren, erhebt die Stadt Adorf/Vogtl. bei Verstoß gegen diese Satzung, ein Bußgeld in Höhe bis zu 10.000 €.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.02.2010 außer Kraft.

Adorf/Vogtl., den 12.01.2021
Rico Schmidt, Bürgermeister




Satzung über die Zulässigkeit von Werbeanlagen Werbesatzung im Bereich der Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen B 92 und 283

Aufgrund des § 4 Sächsischer Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), sowie des § 89 Absatz 1 Nummer 1 u.2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Werbesatzung umfasst die innerstädtischen Bereiche entlang der Bundesstraßen B 92 und B 283. Auf Grund der Misch- und teilweise Gewerbegebietseinordnung entlang der Bundesstraßen sind hier Fremdwerbeanlagen grundsätzlich zulässig. Große Bereiche entlang der Ortsdurchfahrten dienen dem Wohnen. Diese Nutzung rechtfertigt eine planerische Steuerung der Zulässigkeit von Werbeanlagen. Die Eigentümerinteressen rücken hierbei nach sorgfältiger Abwägung gegenüber den öffentlichen Interessen in den Hintergrund.

§ 1 Ziel der Satzung

Um die Ortsdurchfahrten vor einer Überflutung von Werbeanlagen zu schützen, ist es aus ortsgestalterischen Gründen wichtig, Standortbeschränkungen zu erlassen und gezielt darauf hinzuwirken, nicht mehr aktuelle Werbeanlagen rückzubauen bzw. zu entfernen.

§ 2 Sachlicher und örtlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung aller im Geltungsbereich befindlichen Werbeanlagen. Im Allgemeinen gilt die Satzung für genehmigungspflichtige und genehmigungsfreie Werbeanlagen i.S.d. § 61 Abs.2 Nr.12 SächsBO.

2. Der Geltungsbereich beginnt an den Ortseingangsschildern aus Richtung Oelsnitz, Bad Elster und Markneukirchen kommend und endet an den Ortsausgangsschildern in Richtung Oelsnitz, Bad Elster und Markneukirchen. Die Tiefe des Geltungsbereiches beträgt 20 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn/Fußweg, der jeweiligen Straßenseite.

3. Der beiliegende Übersichtsplan dient nur zur Veranschaulichung des Geltungsbereiches. Die genaue Feststellung im Einzelfall richtet sich nach Punkt 2.

Der Übersichtsplan vom 03.11.2020 ist Bestandteil der Satzung

§ 3 Werbeanlagen

Werbeanlagen (Anlagen der Außenwerbung) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen sowie für Zettelanschlüsse und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen (§ 10 Abs. 1 SächsBO)

§ 4 Genehmigungspflicht

1. Für Werbeanlagen, die nach Sächs. Bauordnung einer baurechtlichen Genehmigung bedürfen, ist ein entsprechender Bauantrag mit den erforderlichen Unterlagen bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

2. Die Notwendigkeit anderer Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

3. Nach SächsBO genehmigungsfreie Werbeanlagen, dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt errichtet bzw. geändert werden.

4. Die Erlaubnis nach Abs. 3 ist mindestens 2 Monate vor Anbringung oder Aufstellen der Werbeanlage schriftlich bei der Stadt Adorf/Vogtl. Markt 1 in 08626 Adorf/Vogtl. zu beantragen

§ 5 Zulässigkeit von Werbeanlagen

1. Werbeanlagen, sind an Stätte der Leistung zulässig.

2. Fremdwerbeanlagen an Hauswänden sind in Erdgeschosshöhe zulässig. Ausgenommen von dieser Festlegung sind Bemalungen.

3. Werbeanlagen in Form von Bemalungen und Werbeanlagen nach 1. und 2. müssen in Anordnung, Größe, Gestalt, Farbgebung und Leuchtwirkung dem städtebaulich-architektonischen Charakter und dem Maßstab des Gebäudes entsprechen, an dem sie angebracht sind. Sie dürfen Bau- und Architekturgliederung nicht überdecken. Auf Grund der unterschiedlichen Architektur der Gebäude kann es sich bei der Beurteilung der Zulässigkeit nach Satz 1 und 2 nur um Einzelfallentscheidungen handeln.

4. Werbeanlagen benachbarter Fassadenabschnitte dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit zusammengezogen werden.
5. Auf Stützmauern und Einfriedungen sind Werbeanlagen unzulässig.
6. Freistehende Werbetafeln sind nur bis zu einer Größe des sogenannten Euroformats von ca. 10 m² mit einer Fläche von rund 3,80 m auf 2,70 m zulässig.
7. Feststehende Werbeaufsteller, Plakatwerbetafeln und Schaukästen sind nur zulässig, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßen- und Fußgängerverkehrs nicht gefährden.
8. Die störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.
9. Nach SächsBO genehmigungsfreie Werbeanlagen, die nicht an Stätte der Leistung errichtet werden sollen, sind nur an Lichtmasten in Form von Mastauslegern zulässig.

§ 6 Rückbauebot

Genehmigungspflichtige als auch genehmigungsfreie Werbeanlagen, die ihre Daseinsberechtigung, durch Aufgabe des beworbenen Betriebes, verloren haben, sind bis spätestens 3 Monate nach Aufgabe des Betriebes durch den Beworbenen bzw. dem Eigentümer der Werbeanlage zu beseitigen.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können auf der Grundlage von § 67 Abs. 2 SächsBO Ausnahmen zugelassen und Befreiungen erteilt werden.

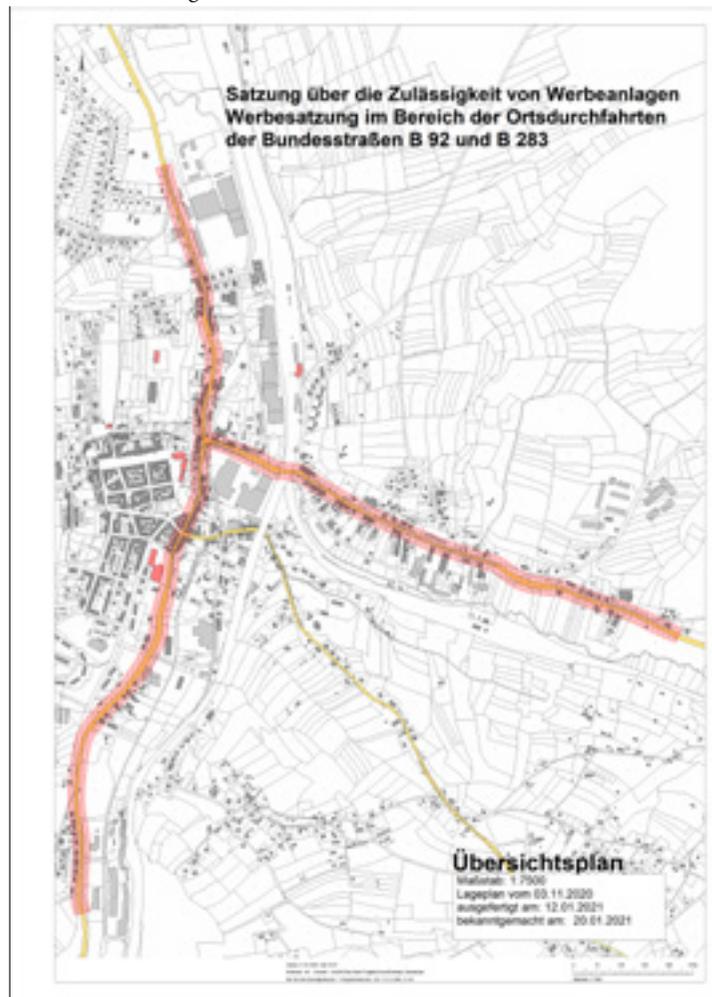
§ 8 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i.S.d. § 87 Abs. 1 u. 2 SächsBO handelt,
 - a) wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage ohne die nach § 4 erforderliche Erlaubnis errichtet oder ändert,
 - b) wer abweichend von § 5 dieser Satzung Werbeanlagen anbringt.
2. Jede Ordnungswidrigkeit kann nach § 87 Abs. 3 SächsBO mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 500.000 € geahndet werden. Um die Verhältnismäßigkeit zu wahren, erhebt die Stadt Adorf/Vogtl. bei Verstoß gegen diese Satzung, ein Bußgeld in Höhe bis zu 10.000 €.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.02.2010 außer Kraft.

Adorf/Vogtl., den 12.01.2021
Rico Schmidt, Bürgermeister

Hinweise zur bekanntgemachten Satzung über die Zulässigkeit von Werbeanlagen Werbesatzung im Bereich der Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen B 92 und B 283 vom 12.01.2021 sowie zur bekanntgemachten Satzung über die Zulässigkeit von Werbeanlagen Werbesatzung „Altstadtkern“ vom 12.01.2021

Hinweis § 214 Abs. 1 Baugesetzbuch

Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzungen; ergänzendes Verfahren

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn

a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,

b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,

c) (weggefallen)

d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,

e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,

f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder

g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind; 3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Hinweis § 215 Abs. 1 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Stellenausschreibung

Als Teil des Museums der Stadt Adorf erfreut der Ausstellungskomplex „Miniaturschauanlage Klein-Vogtland – Botanischer Garten Adorf“ jährlich Tausende von Besuchern.

Ab der kommenden Saison suchen wir für den **Kassen-/Imbissbereich zwei engagierte Arbeitskräfte (m/w/d).**

Zum Aufgabengebiet gehören:

- Kassierung der Eintrittsgelder,
- Verkauf von Souvenirartikeln,
- Absicherung einer kleinen gastronomischen Versorgung (Imbiss),
- Reinigungsarbeiten,
- sonstige Verwaltungsarbeiten

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante und abwechslungsreiche Aufgabe im Freizeit- und Kulturbereich,
- flexible Arbeitszeiten,
- tarifgerechte Vergütung,
- betriebliche Zusatzversorgung

Als Voraussetzung für eine erfolgreiche Bewerbung erwarten wir:

- ausgeprägtes Dienstleistungsbewusstsein
- zuverlässige, flexible, selbständige, exakte und umsichtige Arbeitsweise
- sehr gute Fähigkeiten im Kopfrechnen
- Einfühlungsvermögen im Umgang mit Menschen, Freundlichkeit
- besondere Gewissenhaftigkeit

Die Einstellung erfolgt vorerst **befristet vom 15.03. – 07.11.2021** als Beschäftigte(r) für 20 Wochenstunden nach den Regelungen des TVöD.

Ihre Bewerbung mit entsprechenden aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte bis zum **31.01.2021** an die Stadtverwaltung Adorf/Vogtl., Herrn Bürgermeister Schmidt Markt 1, 08626 Adorf/Vogtl. oder per E-Mail an: buergermeister@adorf-vogtland.de

Ende des öffentlichen Teils**Gottesdienste Adorf im Januar**

24. Jan. 10.00 Uhr **2. So. n. Epiph.: Gottes Liebe kennt keine Grenze**
Predigtgottesdienst

31. Jan. 10.00 Uhr **Letzt. So. n. Epiph.: Der helle Schein in der Dunkelheit**
Predigtgottesdienst

Die Toilette in der Michaeliskirche kann wieder genutzt werden, muss aber nach der Nutzung von jedem selbst desinfiziert werden.

Kindergottesdienst (Kigo): je nach Corona-Lage parallel zum Gottesdienst
Die Kinderecke kann je nach Corona-Lage wieder genutzt werden.

Gebet für die Gemeinde: montags, 18.00 Uhr in der Michaeliskirche

Einsatzgeschehen der Feuerwehr Adorf für den Monat Dezember**10.12.2020 Türnotöffnung**

Um 9:00 wurde die Feuerwehr Adorf zu einer Türnotöffnung in die Schillerstraße in Adorf alarmiert. Eine hilflose Person befand sich in der Wohnung. Nachdem die Kameraden die Wohnungstür geöffnet hatten, konnte die Person dem Rettungsdienst übergeben werden. Die Feuerwehr Adorf war mit dem ELW, dem HLF 20/16, dem TLK 23/12, sowie 16 Kameraden 45 Minuten im Einsatz.

17.12.2020 Brandmeldeanlage

Um 11:45 löste bei der Zubereitung von Essen die Brandmeldeanlage in der Schillerstraße in Adorf aus. Der Bewohner informierte die Leitstelle, dass kein Einsatz notwendig sei. Einige Kameraden wurden benachrichtigt, um die Anlage wieder zurückzustellen. Die Feuerwehr Adorf war mit dem ELW, sowie 4 Kameraden 30 Minuten im Einsatz.

19.12.2020 Schornsteinbrand

Um 14:45 wurden die Feuerwehr Adorf, sowie die Ortsteilfeuerwehren zu einem Schornsteinbrand in die Forststraße in Adorf alarmiert. Offene Flammen schlugen aus der Esse. Sie wurden von den Bewohnern mit Hilfe eines Feuerlöschers erstickt. Die Adorfer Kameraden beseitigten mit Hilfe des Essenkehrgerätes den noch glimmenden Ruß aus dem Schornstein. Die Feuerwehr Adorf war mit dem ELW, dem HLF 20/16, dem MLF, dem TLK 23/12, sowie 28 Kameraden 1 Stunde im Einsatz.

23.12.2020 Türnotöffnung

Um 20:00 wurden die Kameraden der Feuerwehr Adorf zu einer Türnotöffnung in die Schillerstraße in Adorf alarmiert. Eine hilflose

Person konnte die Wohnungstür nicht mehr selbstständig öffnen. Nachdem die Kameraden die Tür geöffnet hatten, wurde die Person dem Rettungsdienst übergeben. Die Kameraden leisteten dann noch Tragehilfe zum Rettungswagen. Die Feuerwehr Adorf war mit dem ELW, dem HLF 20/16, dem TLK 23/12, sowie 17 Kameraden 1 Stunde im Einsatz.

26.12.2020 Türnotöffnung

Am 2. Weihnachtsfeiertag, um 10:35 wurde die Feuerwehr Adorf zu einer Türnotöffnung in die Schillerstraße alarmiert. Verwandte hatten versucht einen Angehörigen zu erreichen. Nachdem dies nach mehreren Versuchen jedoch nicht gelungen war, informierten sie die Feuerwehr. Die Kameraden konnten in der Nachbarschaft einen Schlüssel ausfindig machen, mit dem die Wohnungstür geöffnet werden konnte. Darin fand man die Person wohlbehalten vor. Die Feuerwehr Adorf war mit dem ELW, dem HLF 20/16, dem TLK 23/12, sowie 24 Kameraden 45 Minuten im Einsatz.

26.12.2020 Brandmeldeanlage

Etwa 1 Stunde später um 12:00 wurden die Feuerwehr Adorf, sowie die Ortsteilfeuerwehren erneut zu einem Einsatz in die Schillerstraße in Adorf alarmiert. Bei der Zubereitung des „Weihnachtsbraten“, hatte die Brandmeldeanlage ausgelöst. Es waren seitens der Kameraden keine Maßnahmen notwendig. Die Feuerwehr Adorf war mit dem ELW, dem HLF 20/16, dem TLK 23/12, sowie 16 Kameraden im Einsatz.

M. Hofmann, FFW Adorf

Der Pflegebereich braucht dringend Hilfe

Die Corona-Pandemie verlangt von uns allen Überdurchschnittliches, die Fallzahlen steigen weiter und die Auslastung der Intensivbetten wächst. Besonders gefordert sind das Gesundheitswesen und der Pflegebereich. Das Pflegepersonal arbeitet am Limit. Oftmals steht in ambulanten wie auch in stationären Bereichen nur noch ein Bruchteil der Pflegerinnen und Pfleger zur Verfügung. Dennoch muss die Grundversorgung der Landkreisebevölkerung gewährleistet bleiben. Gesucht werden deshalb händeringend Freiwillige, die ausschließlich unterstützende Aufgaben im Pflege- und Betreuungsbereich übernehmen. Ältere und Alleinstehende

sind in diesen Tagen besonders auf unsere Hilfe angewiesen. Ein angenehmes Gespräch oder die Begleitung bei einer Mahlzeit sind nur einige Tätigkeiten, die das Pflegepersonal entlasten.

Wir sind auf der Suche nach Freiwilligen, welche den stationären Pflegebereich unterstützen und ihre Hilfe anbieten. Melden Sie sich dazu bitte beim Pflegenetzwerk des Vogtlandkreises per Mail unter gratnetz.vanessa@vogtlandkreis.de unter Angabe ihres Namens, ihrer Telefonnummer und der Region, in der eine Unterstützung für Sie möglich wäre (bspw. Plauen und Umgebung). Für weitere Fragen wenden Sie sich

bitte direkt an das Pflegenetzwerk unter 03741 – 300 1503. Wir freuen uns über jeden freiwilligen Interessenten, welcher die vogtländische Pflege unterstützen möchte. Ein großes Dankeschön im Voraus für jede helfende Hand.

Des Weiteren möchten wir einen Aufruf an unsere pflegenden Angehörigen starten. Bitte unterstützen Sie die ambulanten Pflegedienste, wenn es die aktuelle Covid-19-Situation erfordert. Die medizinische und pflegerische Versorgung soll

weiterhin durch das Fachpersonal abgedeckt werden. Aber vielleicht können sie bei den Betreuungs- und hauswirtschaftlichen Tätigkeiten ihre Angehörigen selbst unterstützen und den Pflegediensten ein wenig unter die Arme greifen. Unnötige Heimeinweisungen und Krankenhausaufenthalte aufgrund von Versorgungsengpässen können somit vermieden werden. Sprechen Sie dies bitte mit dem jeweiligen ambulanten Pflegedienst ab.

Uwe Heintl, Pressesprecher



STAATSBETRIEB
GEOBASISINFORMATION
UND VERMESSUNG



Ankündigung von vermessungstechnischen Arbeiten

Der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) mit Sitz in 01099 Dresden, Olbrichtplatz 3 hat als obere Vermessungsbehörde des Freistaates Sachsen die Firma BSF Swissphoto Pasewalk GmbH mit der Laserscanner-Messaufnahme 2020/2021, Los Plauen beauftragt. Die Ergebnisse der Laserscanner-Messaufnahme sind u.a. Grundlage für die Berechnung hochgenauer Digitaler Orthophotos sowie die Herstellung von 3D-Gebäudemodellen und Oberflächenmodellen. Zur Überprüfung der Höhen- und Lagegenauigkeit der dabei erfassten Daten ist es notwendig, Kontrollflächen wie Sportplätze, Dächer oder

Parkplatzflächen zu bestimmen. Der Unterauftragnehmer der beauftragten Firma, die MIDIC GmbH mit Sitz in 07749 Jena, H. Heine-Str. 1, führt die dafür notwendigen vermessungstechnischen Arbeiten durch.

Den Mitarbeitern der MIDIC GmbH ist dafür gemäß § 5 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz das Betreten oder Befahren von Grundstücken zu gewähren, um die erforderlichen Arbeiten durchzuführen. Ansprechpartner seitens des GeoSN ist:

Frau Ines Schmidt, Referat 21
Tel.: 0351 8283-2117, Fax: -6210
E-Mail: luftbildservice@geosn.sachsen.de

Information Wanderweg- & Loipen-Abschnitt-Sperrung im Umgriff des Tockengrüner Weg im Landeswaldrevier Erlbach mit sofortiger Wirkung bis Ende März 2021

Es handelt sich um planmäßige Waldpflege-/Holzernthemaßnahmen (§ 16 SächswaldG – Prinzipien einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft). Die Beeinträchtigungen der touristischen Infrastruktur gelten ausschließlich für den jeweiligen Arbeitsbereich und sind auf den Wegen durch Absperrbänder oder Hinweisschilder mit Trassierband gekennzeichnet. An Feiertagen und dem Wochenende sind die Wege – sofern keine Hiebsortabsperungen aufgrund verkehrssicherungsrecht-

licher Zwangslagen vor Ort installiert sind – passierbar. Bitte unterstützen Sie uns und teilen diese Information im Rahmen ihres Wirkungskreises den entsprechenden Akteuren, Erholungssuchenden etc. mit. Die Sperrung der Wanderweg-Abschnitte dient der Sicherheit von Erholungssuchenden!!! Wir bitten Sie daher um Verständnis für die temporären Nutzungseinschränkungen der touristischen Infrastruktur im Forstbezirk Adorf. Sascha Barthel, Forstbezirk Adorf

HANDELSZENTRUM

www.rocksohn.de

BAD | KÜCHE | HEIZUNG



JETZT BEI UNS
zur Besichtigung z.B.
6-8 Personen- IGLU-
SAUNA inkl. Veranda
aus Rotzeder

ROCKSTROH & SOHN

Auerbacher Str. 284 · 08248 Klingenthal · Tel. 037467 22600

BESTATTUNGSHAUS

DOBERNECKER

Adorfer Straße 12
08258 Markneukirchen / V.
Telefon (037422) 2412



mit Freude am Lernen fit fürs Leben



ZENTRALSCHULE ADORF

Die zentrale Oberschule im Oberen Vogtland

Die Anmeldungen für die 5. Klasse des Schuljahres 2021/2022 können ab sofort bis spätestens 26.02.2021 an unserer Oberschule erfolgen.

Kontakt:

zentralschule@adorf-vogtland.de

037423 / 2427

Wir sind eine sportbegeisterte
Schule mit moderner Ausstattung.

Wir freuen uns auf Euch!



www.adorf-vogtland.de

Meisterbetrieb
SCHNEIDER
Business GmbH

**Zur Vergrößerung
unseres Teams suchen
wir ab sofort :**

- Technisch- Kaufmännische Fachkraft (M/W/D)
- Fliesen- Platten- Mosaikleger (M/W/D)
- Monteur Sonnenschutz / Mechatroniker (M/W/D)
- Auch Azubis zu den oben genannten Stellen sind willkommen

Weitere Infos unter: www.schneider-business.com

**✓ INVESTIEREN SIE
IN NACHHALTIGKEIT**

Solaranlagen & -speicher (Batterien)
Ladestationen für E-Autos
Umbau Ihres Zählerschranks

Innovative Technik für Ihr „elektrisches“ Zuhause

Wir beraten Sie gern!

www.puggel.de

Hauptstraße 77 · Schöneck · Tel. 037464 / 8 22 11

Elektro-Service
PUGGEL
Wir leben Solar. Leben Sie mit!



Verkaufe **Gartengrundstück** in Adorf / V. hinterm Röhricht am Wanderweg nach Arnsgrün, 360 qm, Brunnen, Strom, stabile Werkstatt (Garage), Gartenhaus reparaturbedürftig, Jahresgrundstücksgebühr: 19,80 € Interessenten belden sich bitte unter:
Telefon : 01520-1733959

Planungsbüro für Hochbau sucht zum baldmöglichsten Beginn in Festanstellung

Bauzeichner -CAD- Bautechniker
m / w / d

Arbeitsort: Adorf/Vogtl.

Ihr Profil:

- abgeschlossene Ausbildung zum CAD- Bauzeichner / Technischer Zeichner / Bautechniker Hochbau
- sichere MS-Office-Kenntnisse
- Flexibilität und Teamgeist

Eine selbstständige Arbeitsweise setzen wir voraus.

Wir bieten:

- eine leistungsgerechte Vergütung
- 30 bis 40 Stunden pro Woche je nach Vereinbarung
- flexible Arbeitszeiten möglich

Schicken Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit Angaben Ihrer Gehaltsvorstellungen per E-Mail an msh-bauplanung@t-online.de

Impressum

Herausgeber:
Stadtverwaltung Adorf/Vogtl., Markt 1,
08626 Adorf, Tel.: 03 74 23 / 5 75 12,
Fax: 03 74 23 / 5 75 36,
E-mail: stadtbote@adorf-vogtland.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil
der Stadt Adorf/Vogtl.:
Bürgermeister Rico Schmidt

Herstellung:
grimm.media, Oliver Grimm
Auerbacher Str. 98,
08248 Klingenthal,
Telefon 03 74 67-28 98 23,
Fax 03 74 67-28 98 81
info@grimmdruck.com,
www.grimmdruck.com

Druck: VDC**Verantwortlich für Textteil:**
Stadt Adorf/Vogtl.**Verantwortlich für Anzeigen:**
Für den Inhalt der Anzeigen sind die
Inserenten, nicht der Verlag verantwortlich**Anzeigenleitung:**
Oliver Grimm
03 74 67 / 28 98 23**Auflage:**
2200 Exemplare**Erscheinungsweise:** monatlich

Naturschutz Adorf, Internet-Auftritt der Naturschutzarbeit im Forstbezirk Adorf

Auf dieser für die breite und natur-schutzfachlich interessierte Öffentlichkeit ausgelegten Internet-Seite stellt der Forstbezirk Adorf sein auf die lokalen naturräumlichen Besonderheiten abgestimmtes Naturschutzkonzept vor, welches an das übergeordnete Naturschutzkonzept des Staatsbetrieb Sachsenforst unmittelbar anknüpft und in besonderem Maße auf regionale Schwerpunkte im Arten- und Biotopschutz eingeht. Darüber hinaus werden 30 Einzelvorhaben aus den Bereichen Artenschutz/Habitate, Biotope/Lebensraumtypen sowie Biotopverbund vorgestellt, welche in Ergänzung zu den Naturschutz-Kulissen mit gesetzlich fixierten Pflege-, Entwicklungs- und Bewirtschaftungsstandards bereits

erfolgreich umgesetzt sind oder in nächster Zeit durch die spezialisierten Forstwirte des Forstbezirk Adorf angegangen werden. Aufgrund der gegenwärtig anhaltenden Pandemie-Situation ist ein von uns jährlich angestrebter Termin mit allen amtlichen/ehrenamtlichen Naturschutzvertretern leider auf absehbare Zeit nicht möglich. Dennoch möchten wir in Anlehnung der gemeinsamen erfolgreichen Zusammenarbeit der letzten Jahren Sie hiermit dazu anhalten mit uns aktiv auch weiterhin in den (digitalen) Dialog rund um alle vielfältigen Naturschutzthemen, die Sie bewegen und interessieren, zu treten.

<https://www.sbs.sachsen.de/naturschutz-im-forstbezirk-adorf-28304.html>

Adorfer Weihnachtsmann mit Handwagen, Apfelpflücker und Blues-Engel

Strahlende Kinderaugen und ein Lächeln unter den Masken der Erwachsenen, das gelang dem Weihnachtsmann bei seinem Besuch auf dem Adorfer Marktplatz. Auf Initiative von Stadtrat Holger Uebel und den Freunden der Fronfeste gelang etwas, womit niemand mehr gerechnet hatte. Den Menschen noch einmal ein paar Augenblicke Normalität zu bieten und den Geschäften, die extra einen verkaufsoffenen Adventssamstag organisiert hatten, mehr Aufmerksamkeit zu schenken war das Anliegen. Spon-

tane Unterstützung erhielten die Initiatoren vom Gewerbeverein, der Möglichmacherei und der Stadtverwaltung. Die größte Überraschung für den Weihnachtsmann selbst war eine äußerst großzügige Sachspende der Firma dentalkauf24, persönlich überreicht von Inhaber Herrn Maik Dürrschmidt. Der Handwagen des Bärtigen war somit sehr gut und hochwertig gefüllt und er verteilte die Gaben coronaconform mit einem Apfelpflücker. Sein musikalischer Engel Pascha unterhielt mit wunderbarem Blues und beide



Lobende und dankbare Worte des Weihnachtsmannes an Maik Dürrschmidt (Fa. dentalkauf24) für das spontane und großzügige Befüllen seines Handwagens.

schaften es, einen Hauch von Weihnachtszauber über den Markt wehen zu lassen. Dankbarkeit, Zuversicht und das Gefühl von Zusammenhalt und Gemeinschaft nahmen wohl alle mit nach Hause.

Ein großes Dankeschön an alle Besucher und Beteiligten, die sich diszipliniert an die geltenden Hygieneauflagen hielten.
B. Jahn



Blues-Engel Pascha und der Adorfer Weihnachtsmann mit Apfelpflücker und Handwagen in Aktion

Die Dannebeimle sagen Danke und wussten scho vornweg: Auf die Adorfer ist halt Verlass!



Rund 70 Bäumchen verteilt mit Beginn der Adventszeit der Städtische Bauhof im Innenstadtbereich und im Neubaugebiet. Zweimal mussten Dannebeimle nachgeliefert werden, so groß war der Wunsch mitzumachen! Ob Familien, Vereine, Geschäftsleute, Schulklassen, Hauseigentümer - halb Adorf bastelte und schmückte. Die Dannebeimlespaziergänge durch die Stadt entschädigten vielleicht ein klitzekleines bisschen für den abgesagten Weihnachtsmarkt und zeigten wieder einmal, dass die Adorfer zusammenstehen, wenn es darauf ankommt!
B. Jahn

TAG und NACHT erreichbar unter 0172 / 790 32 03



ROZYNEK & BAUER BESTATTUNGEN

ADORF ~ REICHENBACH

- seit 1979 ein Familienunternehmen mit Tradition -

Reinhold-Becker-Str. 10, 08626 Adorf
Tel.: 037423 / 501 04 oder 0172 / 790 32 03

Auf Wunsch auch HAUSBESUCHE.



Termine Februar 2021

- Wir sind gern jederzeit für Sie da in schwerer Krankheit und in Trauer, für Fragen bezüglich Pflegegrad oder Schwerbehinderung, auch für Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung.
- Unser Kinderhospizdienst begleitet auch Familien mit schwer kranken Kindern. Alle unsere Mitarbeiter haben dafür eine adäquate Ausbildung. Gern nehmen wir uns Zeit. Kontaktieren Sie uns bitte unter **Tel.Nr. 0163-6149065** kostenlos und unverbindlich.
- Unsere Trauercafés im Februar (vorbehaltlich der aktuellen Coronaverordnungen)
 - Montag, 01. Februar 15-17 Uhr in Auerbach, Nicolaistraße 35
 - Montag, 01. Februar 16-18 Uhr in Adorf, Schillerstraße 23
 - Dienstag, 02. Februar 15-17 Uhr in Klingenthal, Auerbacher Str. 78
 - Mittwoch, 10. Februar 16-18 Uhr in Oelsnitz, Zöphelsches Haus
 - Donnerstag, 11. Februar 15:30 – 17:30 Uhr in Treuen, DRK Tagespflege, Poststraße
- Trauer-Einzelgespräche sind jederzeit auf Anfrage möglich.
- Beratung zu Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht findet jeweils am 1. und 3. Montag eines jeden Monats in der Zeit von 9 – 11 Uhr im Rathaus Treuen statt (01. und 15. Februar 2021) – vorbehaltlich Coronaverboten
- Im Dezember konnten wir trotz Coroneinschränkungen viele unserer Betroffenen erfreuen.
- Der Weihnachtsmann fuhr über Land und verteilte die Geschenke. Danke an dieser Stelle allen Sponsoren, die das ermöglicht haben.
- Ihnen allen viel Kraft in diesen schwierigen Zeiten. Vergessen Sie nicht Ihr Leben. Sie haben nur dieses eine.

**Petra Zehe, Koordinatorin Hospiz- und Beratungsdienst,
Master Palliative Care, Pädiatrische Palliative Care
Telefon 0163-6149065**

Für die Vorsätze zum Neuen Jahr

Eine kleine Empfehlung aus Ihrer Stadtbibliothek
1. „Natur gesund“ von Apothekerin Dr. rer.nat. Beate Fessler
Das große Lexikon der Naturheilmittel
Heilen mit der Natur. Pflanzliche Präparate für Beschwerden von Abwehrschwäche bis Zahnfleischentzündung. Die wichtigsten Phytopharmaka im Vergleich – Zusammensetzung, Dosierung, Wirkungen und Nebenwirkungen. Pflanzenpräparate einfach nachschlagen und vergleichen
2. „Nahrung die schadet – Nahrung die heilt“
Der unentbehrliche Ratgeber von A – Z
Schaden kann jede Ernährung, die unausgewogen ist. Vor

allem zu viel Fett und Zucker ist ungesund. Aber auch, was allgemein als gesund gilt, kann in bestimmten Fällen eher schaden als nützen. Daher ist es wichtig zu wissen, was man bei welchen Beschwerden essen und was man meiden sollte.
3. „Übersäuerung – krank ohne Grund?“ von Norbert Treutwein
Krankheiten erkennen, die Störungen im Säure-Basen-Haushalt natürlich und wirksam ausgleichen.
Die richtigen Nahrungsmittel und Getränke zur Ausschwemmung überschüssiger Säuren im Körper.
Fit in vier Wochen – mit dem persönlichen Entsäuerungsprogramm.

Öffnungszeiten der Stadtbibliothek:

Montag 10:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag 8:00 – 12:00 Uhr
Tel.: 037423 / 509979



2021

Die Stadtverwaltung Adorf gratuliert im Januar zum Geschäfts Jubiläum und wünscht weiterhin alles Gute!

Zum 15 jährigen:

- Seit 01.01.2006 Zahntechnisches Labor,
Michael Hertel
- Seit 01.01.2006 Wohnungsgesellschaft
Adorf/ Vogtl. mbH
- Seit 01.01.2006 Arztpraxis für Allgemeinmedizin,
Ekkehard Taubner

Zum 25 jährigen:

- Seit 01.01.1996 Grossmann TV, Jürgen Reitzenstein

Zum 40 jährigen:

- Seit 01.01.1981 Gaststätte „Talschlösschen“,
Frank Martin

Nachtrag zum Geschäfts Jubiläum im Dezember

Zum 30 jährigen:

- Seit 01.12.1990 Financial & Investment Braun und
Partner, Finanzdienstleistungen,
Volkmar Braun

Geschäftsjubiläen – Wir bitten um Ihre Mithilfe

Durch An-, Ab- und Ummeldungen sind Geschäftsjubiläen oft schwer festzustellen. Durch Ihre Mithilfe möchten wir eine aktuelle und zuverlässige Liste mit allen Geschäftsjubiläen erstellen. Wenn Sie eine Gratulation und eine Veröffentlichung Ihres Jubiläums im Stadtbote befürworten, senden Sie uns bitte folgende Daten an stadtbote@adorf-vogtland.de:

- Gründungsdatum des Betriebes
- Name des Geschäftsinhabers
- Tätigkeitsbereich
- aktuelle Adresse und Telefonnummer

Coronatestzentren im Vogtland

der Vogtlandkreis stellt in Kooperation mit dem Rettungszweckverband Südwestsachsen die Möglichkeit der Coronatestung für Grenzpendler und -gänger gemäß angekündigter sächsischer Corona-Quarantäne-Verordnung zur Verfügung. Folgende Testzentren sind ab Montag, den 11.01.2021 für die vogtländischen Arbeitgeber eingerichtet:

Testzentrum Markneukirchen:

- An der Musikhalle 16, 08258 Markneukirchen
- E-Mail: ctz-mkn@rettzv-sws.de
- Tel 0151 18021734
- Mo-Fr von 13:00-17:00 Uhr

Testzentrum Auerbach:

- Friedrich-Ebert-Straße 21a, 08209 Auerbach
- E-Mail: ctz-ae@rettzv-sws.de
- Tel 03741 457 288
- Mo-Fr von 09:00-12:00 Uhr

Bei Bedarf können individuelle Termine vereinbart werden.

30 Jahre „Alte Stadtapotheke“ in Adorf

Die „Alte Stadtapotheke“ von Günter Müller befindet sich zwar im historischen Apothekengebäude der Stadt, ist aber genau genommen die neuere Apotheke. Ursprünglich befand sich zu DDR-Zeiten in diesem Haus die staatliche Löwenapotheke – damals „pharmazeutisches Zentrum“, dessen Leiter Herr Müller war. Erst nach der Privatisierung dieser Apotheke (Übernahme durch seine damalige Kollegin B. Schönfelder) entschied er sich zur Gründung einer zweiten Apotheke in Adorf. Ursprünglich hatte der leidenschaftliche Pharmazeut keine kaufmännischen Ambitionen und nicht vor eine eigene öffentliche Apotheke zu führen. Vielmehr war damals die Übernahme der Krankenhausapotheke in Adorf geplant. Doch in den Wirren der Wendezeit entschied er sich dann doch kurzfristig zur Gründung eines eigenen Unternehmens. Im Nachhinein eine gute Entscheidung – wenn auch

das erste Jahr sehr schwierig war. Es dauerte eine ganze Weile bis die Adorfer die zweite Apotheke registrierten und annahmen. Seitdem leitet Herr Müller seine Apotheke sehr erfolgreich und nennt inzwischen auch eine Apothekenfiliale im thüringischen Ebersdorf sein Eigen. Auch sein Sohn ist erfolgreicher Apotheker. Er leitet die Brückenapotheke in Greiz. Für die Zukunft spielt Herr Müller mit dem Gedanken, dass alle drei Apotheken zusammen gehören werden. Doch der über 80 Jährige denkt noch lange nicht an ein Ausscheiden aus dem Geschäft. Zu seinen Mitarbeitern hat er ein sehr familiäres und wertschätzendes Verhältnis. Das Team unternimmt auch außerhalb der Dienstzeit viel miteinander. Wir gratulieren zum Geschäfts Jubiläum und wünschen noch viele erfüllende und erfolgreiche Geschäftsjahre.

C. Schmidt



Geschäftsjubiläum - 30 Jahre Löwen-Apotheke

Seit 01.12.1990 führt Inhaberin Birgit Schönfelder, Apothekerin ihre Apotheke und ist gemeinsam mit ihren langjährigen Mitarbeiterinnen täglich für ihre Kunden/Patienten da. In der langen Zeit

und vor allem in der Anfangsphase, galt und gilt es immer noch viele Herausforderungen zu meistern. Die Umsetzung der neuen Apothekenbetriebsordnung nach Bundesrecht war eine davon, die für



die Apotheke den ersten Umzug zum Markt 9 bedeutete, um der gesetzlich vorgeschriebenen zusammenhängenden Betriebsfläche gerecht zu werden. Im Mai 2001 erfolgte schließlich der zweite und endgültige Umzug in das familieneigene neugebaute Wohn- und Geschäftshaus in der Hohen Str. 1. Seit dem hat sich viel verändert, die Digitalisierung hat längst Einzug gehalten. Alle Prozesse laufen inzwischen über ein modernes Warenwirtschaftssystem. Dieses bietet viele weitere Möglichkeiten, wie z.B. Medikamentenanalysen für Patienten, Verfügbarkeitsabfragen, Schutz vor Arzneimittelfälschungen und damit auch eine erhöhte Sicherheit für die Patienten. 30 Jahre sind eine lange Zeit, Zeit

für Frau Schönfelder all ihren Mitarbeiterinnen für ihre geleistete Arbeit danke zu sagen. Nur gemeinsam konnten das Team die Herausforderungen meistern. Seit März 2020 gibt es ein neues Teammitglied, Apothekerin Claudia Schönfelder. Mit Tochter Claudia, die die Apotheke hoffentlich weiterführen wird, hält eine neue Generation Einzug in das Unternehmen. Damit soll auch in Zukunft sichergestellt werden, dass alle Patienten bestmöglich betreut und neue Herausforderungen, wie z.B. der Einführung des e-Rezeptes, gemeistert werden. Die Stadtverwaltung wünscht viel Erfolg dabei und gratuliert herzlich zum Geschäftsjubiläum.
C. Schmidt

Geschäftsjubiläum Firma Grossmann TV

Die Firma von Jürgen Reitzenstein wurde 1977 von Egon Großmann als reiner Handwerksbetrieb entsprechend der Rechtslage der DDR

gegründet. Bereits 1983 trat der heutige Firmeninhaber in das Geschäft seines Schwiegervaters ein. 1989 wurden die neuen Geschäftsräume



gegründet. Mit Kundenfreundlichkeit und ausgezeichnetem Service erarbeitete sich die Firma schnell einen guten Ruf und einen großen Kundenstamm in Adorf und Umge-

bezogen, in denen sich die Firma bis zum heutigen Tage befindet. Nach der Wende konnte der Handwerksbetrieb um einen Laden für den Verkauf von Unterhaltungs-

elektronik erweitert werden. Dies unter den Kunden und der Adorfer Bevölkerung sehr gut angenommen. Da insbesondere in diesem Sektor ein enormer Nachholbedarf bestand. Die Firma konnte sich um 4 Mitarbeiter erweitern. 1996 übergab Herr Grossmann seinem Schwiegersohn die Firma, der sie

bis heute erfolgreich unter dem ursprünglichen Geschäftsnamen weiterführt. „Wir gehen zum Grossmann“ heißt es noch heute, wenn es um guten Service im Bereich Unterhaltungselektronik geht. Die Stadtverwaltung wünscht alles Gute zum Geschäftsjubiläum.

C. Schmidt

30 Jahre Financial Planning - F.I.B. Braun & Partner

Die Stadt Adorf gratuliert zum Geschäftsjubiläum und wünscht weiterhin viel Erfolg. Fragen über Fragen – wenn's um's Geld geht. Vor 30 Jahren, am 19.12.1990, meldete Volkmar Braun sein Gewerbe als Finanzdienstleister an. In den ersten 12 Jahren arbeitete er als selbständiger Vermögensberater im Rahmen einer Gemeinschaftspraxis. 2002 gründete er dann seine eigene Firma, die F.I.B. Financial & Investment Braun & Partner. Seitdem spezialisierte er sich auf Kapitalanlagen in Form von offenen Investmentfonds, geschlossenen alternativen Investmentfonds und Vermögensanlagen nach § 34 f Absatz 1, 2 und 3 der GewO. Dabei begleitete er mit seinen Investoren und Partnern zahlreiche Projekte weltweit. Objektbesichtigungen führten ihn so u.a. nach Dubai, Abu Dhabi, Istanbul, Sao Paulo, Seoul, Manila und

in die USA. Im Rahmen der vor einigen Jahren gebildeten Vogtland-Finanzien werden von Herrn Braun und angeschlossenen Partnern auch Finanzierungen und Versicherungskonzepte im privaten und betrieblichen Bereich angeboten. Seit mehreren Jahren ist Volkmar Braun zertifizierter Edelmetallhändler und bietet seinen Kunden den Erwerb von Gold, Silber und weiteren Edelmetallen in Form des Direktkaufs, der Beteiligung am Edelmetalldepot in Zollfreilagern oder durch Abschluss des anonymen Tafelgeschäftes im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben an. Foto : Thomas Brosche
Volkmar Braun bei der Besichtigung eines großen Wohnungsbauprojektes in Sao Paolo, Brasilien
Financial & Investment
08626 Adorf, goldundsilbershop.de
Terminvereinbarung unter
0177-6011174



Alberter & Kollegen

95028 Hof, Plauener Straße 8
☎ 09281-72400
info@alberter.de
www.alberter.de

RECHT & STEUER

Erbfall?
Testament?
Vorsorgevollmacht?

Wir helfen Ihnen gerne!

Außenstellen in:

Auerbach ☎ 03744-25010
Helmbrechts ☎ 09252-228
Münchberg ☎ 09251-8151
Plauen ☎ 03741-70010

30 Jahre Uhren und Schmuck Schreckenbach

Im Dezember 1990 begann der gelernte Uhrmachermeister Uwe Schreckenbach seine selbstständige Arbeit. Vor der Wende bestimmten vor allem Uhrenreparaturen das Tagesgeschäft eines Uhrmachers. Mit zunehmender Veränderung des Konsumverhaltens trat diese Arbeit in der Nachwendzeit mehr und mehr in den Hintergrund. Im Juni 1990 suchte das Unternehmen von Günther Ernst aus Rehau einen Uhrmachermeister – der Start einer langjährigen Geschäftskooperation als „Uhren-Ernst-GmbH“. Bei der Suche nach geeigneten Gewerberäumen für die Selbstständigkeit fiel die Wahl schließlich auf das zentral gelegene ehemalige Diätgeschäft in der Lessingstraße. Gemeinsam mit seiner Frau organisierte Herr Schreckenbach den wöchentlichen

Warentransfer zwischen Rehau und Adorf - 2 Firmenwagen standen dafür zur Verfügung. „Die Anfangsjahre waren fette Jahre“ erinnert sich der Urmachermeister. 2001 führte er das Geschäft dann ohne seinen Partner weiter und konzentrierte sich auf Goldankauf, Schmuck- und Uhrenverkauf sowie Reparaturen. Seit 19 Jahre ist er allein im Geschäft und fiel in dieser langen Zeit lediglich zwei Mal kurz aus. Trotz Höhen und Tiefen hat Uwe Schreckenbach immer noch Freude am Verkauf und vor allem am Reparieren von Uhren. Von nah und fern wissen seine Kunden den Wert echter Handwerksarbeit zu schätzen. Die Stadtverwaltung wünscht alles Gute für die kommenden Geschäftsjahre.

C. Schmidt

40 Jahre Gaststätte „Talschlösschen“ in Adorf

Die Stadtverwaltung gratuliert Frank und Elionore Martin zum Jubiläum ihres Gaststättenbetriebes und wünscht für die Zukunft alles Gute. Die Tradition der Gastwirtschaft in Familienhand reicht bis ins Jahr 1908 zurück. Max Riedel, der Großvater von Elionore erbaute das Gasthaus in dieser stürmischen Zeit. 1939 nach dem Tod ihres Ehemannes führte die Großmutter das Unternehmen weiter und übergab es wiederum an die Eltern der heutigen Besitzerin. Im Herbst 1980 übernahm ihr Ehemann Frank die Leitung der Gaststätte, zunächst noch in Kooperation mit seinem Schwiegervater und seit dem 01.01.1981 selbstständig unter seinem Namen. Seine gastronomische Karriere startete Herr Martin im Buschhaus in Mühlleiten sodass

er dieses Jahr neben dem Jubiläum des Talschlösschens auch stolz auf sein eigenes berufliches Jubiläum zurückblicken kann: 50 Jahre als Gastwirt. Trotz wirtschaftlicher Einbußen konnte die Familie der aktuellen Situation auch etwas Gutes abgewinnen. Sie feierten seit vielen Jahren das erste richtige, besinnliche Weihnachtsfest. Dennoch freuen sie sich bereits schon auf ihre Gäste sobald der Gastronomiebetrieb wieder starten darf. Zur Frage, wie lange sie das Gastwirtleben noch weiterführen möchten, legen sich beide noch nicht ganz fest. Sicher ist, dass sie bei einem Ausscheiden in ein paar Jahren offen für Interessenten sind, die die Gaststätte weiterführen würden.

C. Schmidt



Iphone 5c blau



16 GB Speicher von priv.
gebr. zu verk. für 50,- Euro
0163-3224551

Korrektur zum Artikel „Geschäftsjubiläum Fensterbau Adler“ in der Dezemberausgabe:

Herr Aehtner, Remtengrün wies uns freundlicherweise auf einen Zahlendreher im Text hin. Das Traditionsunternehmen besteht bereits seit 1727 nicht 1772. Vielen Dank an den aufmerksamen Leser für diesen Hinweis. C. Schmidt



IMMOBILIEN & FINANZIERUNG
Agentur Nestler

Ihr Immobilienmakler im Vogtland

Tel. 0162 9391013

Wir suchen für unsere Kunden Ein- und Mehrfamilienhäuser

Marktwerteinschätzung und Energieausweis kostenfrei

nestler-neudorf@t-online.de
www.nestler-neudorf-immobilien

Wir kaufen

Wohnmobile + Wohnwagen

03944-36160

www.wm-aw.de

Wohnmobilcenter Am Wasserturm

klein.anzeigen

Vermietung in Adorf

Singlewohnung 53 qm 2,5 Zimmer Erdgeschoß, gute Wohnlage, Küche mit Küchenzeile, WZ, SZ, Dusche/WC, ZH, SAT, Anfragen unter Tel.: 0177-6011174

Briefhüllen rudum mit Ihrer Werbung
vollflächig bedruckt-
jetzt anfragen!

Auerbacher Straße 98
08248 Klingenthal
03 74 67-28 98 23
medien@grimmdruck.com

Private Vorsorgemaßnahmen gegen Überschwemmungen und Hitze

UFZ-Projektteam bietet fachliche Unterstützung an

Im Juni 2020 haben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung (UFZ) aus Leipzig in Adorf eine Haushaltsbefragung durchgeführt. Erfragt wurde, ob und wenn ja, welche klimatischen Veränderungen die Bürgerinnen und Bürger spüren und wie sie damit umgehen. Bis zum Frühjahr 2021 wird nun in regelmäßigen Abständen über die Ergebnisse der Befragung informiert und den Haushalten zugleich eine fachliche Unterstützung bei der Vorsorge ge-

Freiberg, Jugelsburg, Leubetha und Remtengrün verteilt, in denen befragt wurde. Die geltenden Abstandsregeln werden beim Einwurf der Broschüre in die Briefkästen eingehalten. Interessierte Haushalte außerhalb des Befragungsgebietes können die Vorsorge-Mappe in gedruckter oder digitaler Form kostenfrei anfordern. Die erste Vorsorge-Mappe enthält neben Ergebnissen der Haushaltsbefragung auch Informationen über das Kompetenzzentrum Hochwassereigenvorsorge (BDZ) und die Verbraucherzentrale Sachsen. Während das BDZ über Hochwassergefahren und



gen Überschwemmungen und Hitze angeboten. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie sich Haushalte gegen die Folgen von Überschwemmungen und Hitze schützen können. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des UFZ und ihre Projektpartner wollen die Menschen in der Kommune Adorf diesbezüglich fachlich unterstützen. Bis zum Frühjahr 2021 wird in drei aufeinander aufbauenden Vorsorge-Mappen über verschiedene Aspekte rund um das Thema private Vorsorge informiert.

Ein wichtiger Ausgangspunkt für die drei Vorsorge-Mappen sind die Befragungsergebnisse. Insgesamt haben sich 171 Haushalte an der Befragung beteiligt, von denen mehr als 85 Prozent an den Ergebnissen interessiert sind. Die erste vierseitige Vorsorge-Mappe wird Anfang Februar 2021 in den Straßenzügen von Adorf sowie den Ortsteilen

eine angemessene Vorsorge berät, unterstützt die Verbraucherzentrale gern alle Haushalte bei ihren Fragen zum Versicherungsschutz gegenüber Elementarschäden.“ Die erste Vorsorge-Mappe informiert außerdem über das folgende Angebot: Sprechstunden für die Bürgerinnen und Bürger von Adorf für ihre Fragen und Anmerkungen zum Thema Eigenvorsorge. Zu erreichen jeden Donnerstag 17 – 18 Uhr (Januar 2021 – März 2021) unter der Telefonnummer 0341-235 1717 (UFZ) oder rund um die Uhr per E-Mail (vorsorge-mappe@ufz.de). Ansprechpartner: Prof. Christian Kuhlicke UFZ-Department Stadt- und Umweltsoziologie christian.kuhlicke@ufz.de Dr. Daniela Siedschlag UFZ-Department Stadt- und Umweltsoziologie daniela.siedschlag@ufz.de

adorfer.stadtbote
wissen.was los ist

**Möbelbörse
im Sozialen Werk
„Das NETZ“**
Schillerstraße 8, 08606 Oelsnitz

Liebe Kundschaft
Wir sind auch weiterhin für Sie erreichbar
über WhatsApp: 037421-700880
oder
in dringenden Fällen:
0176-61499739

Bleiben Sie gesund!
Ihr Team von der Möbelbörse

SOCIALES WERK „DAS NETZ“
Möbelbörse & Imbiss

Deutsches Rotes Kreuz +

FRAUEN- und KINDERSCHUTZWOHNUMG

Der Weg aus der Gewalt . . .

Schutz - Hilfe - Beratung



Tel.: 03744 / 83010 Polizeinotruf: 110

Rund-um-die-Uhr-Telefon
0173/3720260

Top-Immobilienberatung bei der Sparkasse Vogtland



Sparkassen-Immobilien

Wie kaufe oder verkaufe ich eine Immobilie?

Ein Haus auf dem Land oder eine Eigentumswohnung in der Stadt – eine Immobilie ist für viele die größte Investition ihres Lebens. Sowohl beim Kauf als auch beim Verkauf geht es meist um sehr viel Geld.

Ein guter Makler kennt den Immobilienmarkt, auf dem er tätig ist. Zu seinen Aufgaben zählen die rechtlich einwandfreie Aufarbeitung der Unterlagen, die Absicherung der Kaufpreiszahlung, die Anfertigung professioneller Fotos – grundsätzlich also die Betreuung von Anfang bis Ende. Als Immobilienmakler für die Sparkasse Vogtland arbeite ich seit vielen Jahren in und für die Region Oberland. Gern unterstütze ich Sie bei allen Fragen rund um den Kauf oder Verkauf Ihrer Immobilie.

Wissen, was Ihre Immobilie wert ist.

Die genaue Ermittlung des aktuellen Marktpreises hängt von verschiedenen Kriterien ab. Eine erste Einschätzung erhalten Sie nach nur wenigen Minuten mit unserem S-ImmoPreisfinder unter: www.sparkasse-vogtland.de/preisfinder

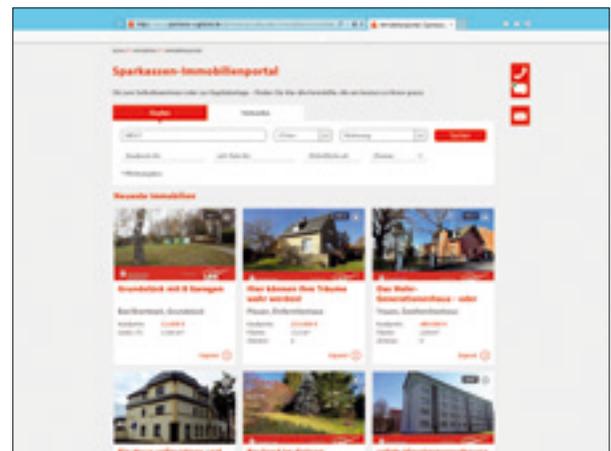
Der kostenlose Rechner braucht von Ihnen nur ein paar Eckdaten, um einen Richtwert für einen realistischen Preis zu ermitteln. Nur wenige Klicks – und schon erhalten Sie Ihre Wohnmarktanalyse schnell und bequem per E-Mail. Wer den Preis ganz genau erfahren möchte, sollte allerdings auch weiter einen echten Fachmann vor Ort aufsuchen.

Sie wollen sich Ihren Traum vom Eigenheim erfüllen? – Ihre Sparkasse unterstützt Sie gerne bei der Suche. Profitieren Sie von der Expertise des Marktführers bei der Vermittlung und Finanzierung von Immobilien. So finden Sie, was zu Ihnen passt und wohnen schnell mietfrei in den eigenen vier Wänden.

Natürlich bietet Ihnen die Sparkasse auch die passende Finanzierung. Unsere Spezialisten ermitteln mit Ihnen gemeinsam, welche Fördermöglichkeiten Sie nutzen können und erstellen für Sie ein optimales und auf Sie zugeschnittenes Finanzierungskonzept – ganz gleich ob Neubau, Kauf oder Modernisierung.

Sprechen Sie mich an.

Dirk Gruber
Immobilienmakler in Vertretung
der LBS-Immobilien GmbH



Aktuelle Immobilienangebote unter
www.sparkasse-vogtland.de/immobilien/



Dirk Gruber
Immobilienmakler

Telefon: 03741 123-6531
Fax: 03741 123-976531
E-Mail: dirk.gruber@sparkasse-vogtland.de

Ihr Ansprechpartner in folgenden Filialen:
Adorf, Bad Brambach, Bad Elster, Klingenthal,
Markneukirchen, Oelsnitz, Schöneck, Weischlitz



Sandra Heß, Immobilienmaklerin
der Sparkasse Vogtland

Was ist Ihre Immobilie wert?



sparkasse-vogtland.de/preisfinder

Das sagt Ihnen unser S-ImmoPreisfinder.

Alles Weitere können wir besprechen.



Wenn's um Geld geht

 **Sparkasse
Vogtland**